



Fallbericht

31.05.2022

Vorgabe von Mindestwerbepreisen bei Verkäufen über das Internet

Branche: Kassensysteme für die Gastronomie

Aktenzeichen: B7-35/22

Datum der Entscheidung: 30.05.2022

Das Bundeskartellamt hat ein gegen die Firma Orderman GmbH (**Orderman**) gerichtetes Verwaltungsverfahren ohne Entscheidung eingestellt. Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war ein möglicher Verstoß gegen das deutsche und europäische Kartellverbot gemäß § 1 GWB und Art. 101 AEUV. Im Raum stand der Vorwurf, Orderman habe Händler in ihrer Freiheit eingeschränkt, Orderman-Produkte im Internet zu unterhalb der Unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) liegenden Verkaufspreisen anzubieten. Orderman verteidigte sich damit, es habe nur Mindestwerbepreise und nicht die endgültigen Verkaufspreise vorgegeben. Ausgelöst wurde das Verfahren durch eine Beschwerde eines Vertriebshändlers von Orderman.

Die in Österreich sitzende Orderman gehört zur US-amerikanischen NCR-Corporation. Sie bietet mobile Kassensysteme für die Gastronomie an. Das Vertriebssystem von Orderman umfasst nach eigenen Angaben über 400 Händler. Der in Deutschland sitzende Beschwerdeführer vertreibt Orderman-Produkte über das Internet und nutzt dafür öffentliche Internetplattformen wie Ebay. Orderman forderte den Beschwerdeführer auf, Neuware im Internet und insbesondere auf öffentlichen Internetplattformen nur zu den UVP von Orderman anzubieten, und machte die Weiterbelieferung von der Einhaltung dieser Vorgabe abhängig. Im weiteren Verlauf berief sich Orderman gegenüber dem Händler darauf, nur Mindestwerbepreise vorgegeben zu haben. Die Vorgabe, Neuware nur zur UVP zu bewerben, schränke den Händler nicht in seiner Freiheit ein, die betreffende Produkte am Ende doch noch unterhalb der UVP zu verkaufen. Dahingehende Vorgaben seien kartellrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Bundeskartellamt konnte das Verwaltungsverfahren ohne abschließende Bewertung der Vorwürfe abschließen. Orderman ließ den Sachverhalt durch externe Rechtsanwälte aufklären und konnte dem Bundeskartellamt plausibel darlegen, dass – von Einzelfällen abgesehen – jedenfalls kein systematischer Verstoß gegen das Kartellverbot vorlag. Orderman hat zugesagt, ihre Vertriebsmitarbeiter zu den vorliegend relevanten Compliance-Themen nachzuschulen. Darüber hinaus hat Orderman gegenüber allen Händlern auch noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass sie in allen Verkaufskanälen frei darin sind, zu welchen Preisen sie Orderman-Produkte bewerben und verkaufen. Auch wenn Orderman selbst öffentliche Internetplattformen für den Verkauf neuer Orderman-Ware für nicht geeignet halte, liege die Entscheidung, über welchen Vertriebskanal und zu welchem Preis die Produkte beworben und verkauft würden, allein beim Händler.

Die durch den Hersteller erfolgende Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers, seine Verkaufspreise festzusetzen, die auch als Preisbindung der zweiten Hand bezeichnet wird, bezweckt eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des deutschen und europäischen Kartellverbotes gemäß § 1 GWB und Art. 101 Abs. 1 AEUV. Als sogenannte Kernbeschränkung sind derartige Beschränkungen auch nicht durch die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen (**Vertikal-GVO**) vom Kartellverbot freigestellt (vgl. Artikel 4 lit. a. Vertikal-GVO). Freigestellt sind danach nur die Festsetzung von Höchstverkaufspreisen und die Vorgabe unverbindlicher Preisempfehlungen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eines der beteiligten Unternehmen tatsächlich wie Fest- oder Mindestverkaufspreise auswirken. Daran ändert sich auch durch die zum 01.06.2022 in Kraft tretende neue Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen nichts.

Der vorliegende Fall war durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass sich der Anbieter gegenüber dem Händler darauf berief, lediglich Mindestverkaufspreise vorgegeben zu haben, was kartellrechtlich vermeintlich zulässig sei. Aber auch die Vorgabe von Mindestverkaufspreisen wird von der erwähnten Kernbeschränkung gemäß Artikel 4 lit. a. Vertikal-GVO erfasst und ist damit grundsätzlich auch nicht freistellungsfähig. Mindestverkaufspreise bezwecken eine indirekte Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers, seine Verkaufspreise festzusetzen. Mit der Möglichkeit zur werblichen Kommunikation der eigenen Verkaufspreise beseitigen Mindestverkaufspreise einen wesentlichen Faktor des Preiswettbewerbs zwischen den Händlern. Dies hat auch die Europäische Kommission in den Randnummern 187 und 189 ihrer zusammen mit der Vertikal-GVO jüngst überarbeiteten Leitlinien für vertikale Beschränkungen noch einmal klargestellt.